

Plagiatsordnung

für die Phil.-Theol. Hochschule Benedikt XVI. Heiligenkreuz

1. Formen von Plagiaten

Als ein Plagiat wird die bewusste und unrechtmäßige Übernahme von fremdem geistigem Eigentum ohne Angabe der Quelle angesehen. Davon zu unterscheiden ist das sog. „Ghostwriting“ bei dem eine fremde Arbeit mit dem Einverständnis des tatsächlichen Urhebers eingereicht wird. Jedoch widerspricht auch letzteres den Regeln der guten wissenschaftlichen Arbeit und ist – wenn es offenkundig wird – wie ein Plagiat zu behandeln.

Um ein Vollplagiat handelt es sich, wenn eine fremde Arbeit ohne Einverständnis des tatsächlichen Urhebers als eigene ausgegeben wird.

Um ein Teilplagiat bzw. Zitat ohne Beleg handelt es sich, wenn Teile eines fremden Werkes ohne entsprechende Quellenangabe übernommen werden.

Es gibt aber auch Übersetzungsplagiate, wenn fremdsprachige Arbeiten (bzw. Teile davon) einfach übersetzt werden, ohne die ursprüngliche Quelle anzugeben.

Ein Selbstplagiat liegt vor, wenn ein und dieselbe Arbeit oder Teile davon zur Erlangung verschiedener Studienleistungen eingereicht werden, ohne dies auszuweisen.

Ebenso kann die sinngemäße Wiedergabe eines fremden Textes in eigenen Worten ohne entsprechende Quellenangabe ein schwerwiegender Zitationsfehler oder ein Täuschungsversuch sein.

Irrelevant ist grundsätzlich, woher der fremde Text bzw. das fremde geistige Eigentum stammt (Monographie, Fachzeitschrift, Internet usw).

2. Erkennung von Plagiaten

Der Betreuer einer wissenschaftlichen Arbeit ist zunächst ein erster Plagiatsfilter. Nicht selten legen offensichtliche Stilbrüche, massive Sprünge im Niveau oder beim Schreibstil innerhalb eines Textes den Verdacht auf ein Plagiat nahe. Hier gilt es wachsam und gründlich zu sein.

Darüber hinausgehend wird an der Hochschule eine Plagiatssoftware eingesetzt, anhand derer schriftliche Arbeiten, die zur Erlangung einer Studienleistung eingereicht werden, auf Plagiate geprüft werden. Schriftliche Arbeiten müssen vor ihrer Beurteilung durch einen Plagiatsbeauftragten mithilfe einer Plagiatssoftware geprüft werden.

Für die Ernennung und Abberufung des Plagiatsbeauftragten ist der Rektor der Hochschule zuständig. Der Plagiatsbeauftragte wertet das Ergebnis der Prüfung durch die Plagiatssoftware aus und leitet in Verdachtsfällen weitere Schritte ein.

3. Konsequenzen des Plagiiens

Das Plagiiere ist kein Kavaliersdelikt – vielmehr kann es schwerwiegende Konsequenzen mit sich bringen, den Verweis von der Hochschule nicht ausgeschlossen.

Wird vor der Beurteilung bei der Durchsicht der Arbeit durch den Betreuer oder durch den Plagiatsbeauftragten ein Plagiat bzw. ein Plagiatsversuch offenkundig oder wird in anderer schwerwiegender Weise gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Arbeit verstoßen, muss der Studiendekan davon in Kenntnis gesetzt werden, der nach Rücksprache mit dem Rektor und dem Betreuer der Arbeit die notwendigen Verfügungen trifft, um sicherzustellen, dass der Studierende in Zukunft die Regeln des guten wissenschaftlichen Arbeitens einhält. Insbesondere kann vom Studiendekan angeordnet werden, dass dieselbe Arbeit nicht noch einmal eingereicht werden darf, ein neues Thema bearbeitet oder die Lehrveranstaltung bzw. die wissenschaftliche Leistung zur Gänze wiederholt werden muss. In jedem Fall hat eine schriftliche Verwarnung durch den Studiendekan zu erfolgen, die in den Akten des Hochschulsekretariats zu vermerken ist. In sehr schwerwiegenden Fällen steht es dem Rektor nach Rücksprache mit dem Studiendekan und dem Betreuer der Arbeit auch zu, Studierende aufgrund von Plagiaten zu exmatrikulieren. Dies wird insbesondere dann notwendig sein, wenn wiederholt gegen die Regeln des guten wissenschaftlichen Arbeitens verstoßen wird oder die besondere Schwere des Plagiats oder des Plagiatsversuchs dies nahelegt.

Wird ein Plagiat erst nach der Beurteilung einer Arbeit entdeckt, dann kann ein Verfahren zur Nichtigerklärung der wissenschaftlichen Leistung und gegebenenfalls auch zum Widerruf des dadurch erlangten akademischen Grades eingeleitet werden. Über die Einleitung eines solchen Verfahrens entscheidet der Rektor in Rücksprache mit dem Studiendekan. Wird ein solches Verfahren eingeleitet, ist der betreffende Studierende, dem die Möglichkeit einer Stellungnahme zu geben ist, darüber schriftlich zu informieren.

Das Verfahren zur Nichtigerklärung einer wissenschaftlichen Leistung bzw. zum Widerruf eines akademischen Grades findet unter dem Vorsitz des Rektors im Senat der Hochschule statt, deren Mitglieder in geheimer Abstimmung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Nichtigerklärung einer wissenschaftlichen Leistung und gegebenenfalls über den Widerruf des akademischen Grades entscheiden. Dem Studierenden ist ein schriftlicher Bescheid über das Ergebnis dieses Verfahrens, versehen mit einer summarischen Begründung, zu übermitteln.

Eine Nichtigerklärung des akademischen Grades wirkt sich auch auf all jene akademische Grade aus, für die dieser Voraussetzung entweder einer gültigen Zulassung oder zur Erlangung war.

Diese Plagiatsordnung trifft nach der Beschlussfassung durch die Curricularkommission am 9. April 2019 in Kraft.